



Krankenversicherungs- pflicht

Befreiung von der Versicherungspflicht (KVG)

ALLGEMEINES

Informationen für Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Krankenversicherungspflicht in der Schweiz und über die möglichen Befreiungsgründe.

Personen, die der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz unterstehen, müssen eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) abschliessen.

In bestimmten Fällen ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Die Befreiung muss beantragt werden und setzt voraus, dass während des Aufenthalts in der Schweiz ein ausreichender Versicherungsschutz im Ausland besteht.

Das Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist separat einzureichen.

KRANKENVERSICHERUNGSPFLICHT

Wer ist versicherungspflichtig?

Gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) haben sich alle in der Schweiz wohnhaften und/oder erwerbstätigen Personen gegen die Folgen von Krankheit obligatorisch bei einer Schweizer Krankenkasse versichern zu lassen (Art. 3 KVG).

Auch bei Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat können aufgrund der internationalen Regelungen besondere Bestimmungen gelten. Entscheidend sind insbesondere der Wohnort, der Staat der Erwerbstätigkeit sowie der persönliche Versicherungs- und Aufenthaltsstatus.

Die Krankenversicherungspflicht beginnt mit dem Zuzug in die Schweiz oder mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit (Art. 5 KVG). Die Versicherung muss innert drei Monaten nach Wohnsitznahme bzw. Aufnahme der Erwerbstätigkeit abgeschlossen werden. Für Kinder gilt ebenfalls eine Frist von drei Monaten ab Geburt.

EU- / EFTA-Staaten

Für Personen, die unter das Freizügigkeitsabkommen (FZA) oder das EFTA-Übereinkommen fallen, gelten besondere Bestimmungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit. Je nach persönlicher Situation besteht die Krankenversicherungspflicht in der Schweiz oder im EU-/EFTA-Staat.

BEFREIUNG VON DER KRANKEN- VERSICHERUNGSPFLICHT IN DER SCHWEIZ

Eine Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht ist nur in bestimmten Fällen möglich.

Die wichtigsten Befreiungsgründe gemäss Art. 2 KVV sind:

Erwerbstätigkeit oder Einkommen ausschliesslich in einem EU-/EFTA-Staat

Personen, die ihre Erwerbstätigkeit bzw. ihr Einkommen ausschliesslich in einem EU-/EFTA-Staat erzielen, können unter bestimmten Voraussetzungen von der schweizerischen Versicherungspflicht ausgenommen werden.

Rente aus einem EU-/EFTA-Staat

Personen, die eine Rente aus einem EU-/EFTA-Staat beziehen und keine Schweizer Rente beziehen, können je nach Rentensituation dem Krankenversicherungssystem des Rentenstaates unterstehen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger oder Kurzaufenthalt mit Optionsrecht

Für einige Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Personen mit einem entsprechenden Kurzaufenthalt besteht ein Optionsrecht. Damit kann unter bestimmten Voraussetzungen gewählt werden, ob die Krankenversicherung im Wohnstaat oder in der Schweiz erfolgt.

Das Optionsrecht besteht insbesondere für Personen mit Wohnsitz in Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich.

Aufenthalt für Weiterbildung, Praktikum oder Au-pair

Personen, die sich für eine Ausbildung, ein Studium, ein Praktikum oder als Au-pair in der Schweiz aufhalten, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung beantragen.

Entsante Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Wer von einem Arbeitgeber im Ausland vorübergehend in die Schweiz entsandt wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin dem Sozialversicherungssystem des Herkunftsstaates unterstehen.

Unzumutbarkeit infolge Alter oder Invalidität Art. 2 Abs. 8 KVV

Eine Befreiung kann in besonderen Fällen möglich sein, wenn die Unterstellung unter die schweizerische Krankenversicherung zu einer klaren Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung führen würde und eine entsprechende Zusatzversicherung aufgrund des Alters oder Gesundheitszustandes nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen abgeschlossen werden kann.

Nicht erwerbstätige Familienangehörige im Ausland

Nicht erwerbstätige Familienangehörige einer versicherungspflichtigen Person können je nach Wohnstaat ebenfalls vom Optionsrecht Gebrauch machen.

Wichtig

Ob eine Befreiung tatsächlich möglich ist, wird aufgrund der persönlichen Situation und der geltenden gesetzlichen sowie internationalen Bestimmungen geprüft. Ein bestimmter Befreiungsgrund allein bedeutet nicht automatisch, dass eine Befreiung gewährt wird.

NICHT ERWERBSTÄTIGE FAMILIEN-ANGEHÖRIGE IM AUSLAND

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz, der EU und deren Mitgliedsstaaten sowie den EFTA-Abkommen unterstehen nichterwerbstätigen Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.

Durch die einzelnen bilateralen Verträge unterstehen einige nichterwerbstätige Familienmitglieder den rechtlichen Bestimmungen des Wohnstaats. Andere Familienangehörige können vom Optionsrecht Gebrauch machen. Dabei spielt insbesondere der Wohnstaat der Familienangehörigen eine Rolle.

Zu den Familienangehörigen können gehören:

- Ehegattinnen und Ehegatten
- eingetragene Partnerinnen und Partner
- Kinder
- weitere Personen, soweit sie nach den anwendbaren Bestimmungen als Familienangehörige gelten.

Optionsrecht bei Familienangehörigen

Je nach Wohnstaat besteht entweder eine Versicherungspflicht in der Schweiz, eine Versicherungspflicht im Wohnstaat oder ein **Optionsrecht**.

Bei einem Optionsrecht kann das betroffene Familienmitglied unter den vorgesehenen Voraussetzungen wählen, welchem Krankenversicherungssystem sie angehören möchte.

Wer sein Optionsrecht ausüben möchte, muss ein entsprechendes Gesuch um Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht einreichen.

Welche Staaten sind vom Optionsrecht betroffen?

Das Optionsrecht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger bzw. deren nicht erwerbstätige Familienangehörige betrifft insbesondere:

Vertragsstaat	Versicherungspflicht in der Schweiz	*Wahlrecht bei Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat	Versicherungspflicht im Wohnstaat
Belgien (EU)	X		
Bulgarien (EU)	X		
Dänemark (EU)			X
Deutschland (EU)		X	
Estland (EU)	X		
Finnland (EU)		X	
Frankreich (EU)		X	
Griechenland (EU)	X		
Vereinigtes Königreich (UK)			X
Irland (EU)	X		
Island (EFTA)	X		
Italien (EU)		X	
Kroatien (EU)	X		
Lettland (EU)	X		
Liechtenstein (EFTA)			X
Litauen (EU)	X		
Luxemburg (EU)	X		
Malta (EU)	X		
Niederlande (EU)	X		
Norwegen (EFTA)	X		
Österreich (EU)		X	
Polen (EU)	X		
Portugal (EU)			X
Rumänien (EU)	X		
Slowakei (EU)	X		
Slowenien (EU)	X		
Schweden (EU)			X
Spanien (EU)		X	
Tschechische Republik (EU)	X		
Ungarn (EU)	X		
Zypern (EU)	X		
alle Staaten ausserhalb EU, EFTA & CH			X
Grenzgänger		X	

VERSICHERUNGSSCHUTZ IM AUSLAND

Eine Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht setzt voraus, dass während des Aufenthalts in der Schweiz ein - dem Schweizer KVG gleichwertiger - Versicherungsschutz im Ausland besteht. Der ausländische Versicherungsschutz muss zwingend die Behandlung in der Schweiz abdecken.

Wichtig

Der Versicherungsschutz im Ausland allein führt nicht automatisch zu einer Befreiung von der schweizerischen Versicherungspflicht. Entscheidend ist, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt sind und ob der bestehende Versicherungsschutz den Anforderungen gemäss KVG entspricht.

GESUCH UM BEFREIUNG

Eine Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht muss innert drei Monaten nach Wohnsitznahme bzw. Aufnahme der Erwerbstätigkeit beantragt werden.

Das Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz ist vollständig auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die erforderlichen Nachweise richten sich nach dem jeweiligen Befreiungsgrund und sind im Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz aufgeführt.

Das Gesuch wird anschliessend durch die SVA Schwyz geprüft. Ob eine Befreiung gewährt werden kann, hängt von den persönlichen Verhältnissen sowie den geltenden gesetzlichen und internationalen Bestimmungen ab.

Fristen

Das Gesuch um Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zuzug in die Schweiz bzw. nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit einzureichen.

Personen, die weder den Aufforderungen zur Abklärung der Versicherungspflicht nachkommen noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, werden durch die Ausgleichskasse einem Krankenversicherer zugewiesen.

ÄNDERUNGEN DER PERSÖNLICHEN SITUATION

Änderungen der persönlichen Verhältnisse können Auswirkungen auf die Krankenversicherungspflicht haben.

Melden Sie deshalb insbesondere Änderungen wie:

- Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit
- Änderung des Wohnsitzes
- Änderung des Aufenthaltsstatus
- Heirat oder Scheidung
- Geburt eines Kindes
- Änderungen bei Familienangehörigen im Ausland
- Änderung des ausländischen Versicherungsschutzes

VOLLSTÄNDIGKEIT

Unvollständige oder nicht ausreichend begründete Gesuche können nicht abschliessend geprüft werden.

RECHTLICHER HINWEIS

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information und gibt einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Krankenversicherungspflicht und zur Befreiung von der Versicherungspflicht.

Für die Beurteilung des Einzelfalls sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die anwendbaren internationalen Abkommen und Vereinbarungen massgebend.

Kontakt

SVA Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach
6431 Schwyz

041 819 05 25
www.sva-sz.ch

Stand: Oktober 2026